

Menschenrechtsrisiken bei Sportveranstaltungen in Deutschland

Willkürliche Verhaftungen, Folter, Ausbeutung, keine freie Presse – was in manchen Ländern Alltag ist, gibt es in Deutschland so nicht. Die in der Verfassung verankerten Grundrechte, welche die universellen Menschenrechte mit einbinden, werden vom Staat geschützt. Er sorgt auch dafür, dass Dritte – Unternehmen, Verbände, Einzelpersonen – die fundamentalen Rechte der Menschen achten. Aber das gelingt nicht immer. So kann das Ignorieren von Sicherheitsvorschriften das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden, Rassismus und Diskriminierung Menschen beeinträchtigen und erniedrigen, sexueller Missbrauch Menschen verletzen und traumatisieren. Dies sind nur einige Beispiele von Risiken, die auch bei Sportveranstaltungen in Deutschland eine Rolle spielen können.

Um Schaden von potenziell Betroffenen (z. B. Besuchende, Sportlerinnen und Sportler, Mitarbeitende oder Anwohnende) abzuwenden und zugleich die für eine Veranstaltung Verantwortlichen im Haupt- und Ehrenamt vor möglichen Haftungsfolgen zu bewahren, ist es eine Voraussetzung, Risiken vorab systematisch zu analysieren und angemessen mit ihnen umzugehen.

Menschenrechtsrisiken bei jeder Sportveranstaltung

Es gibt keine Sportveranstaltung ohne Menschenrechtsrisiken. Rassismus und interpersonale Gewalt können überall auftreten. Risiken sind nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere auch nicht (nur) von der Größe einer Sportveranstaltung abhängig. Zwar gibt es beim Kinderspielfest eher keine Massenpanik, eine Fehleinschätzung des Blitzrisikos bei einem nahenden Gewitter kann jedoch verheerende Folgen haben. Bei jeder Sportveranstaltung bestehen andere Risiken. Es kommt dabei auf die Art der Veranstaltung sowie die konkreten Umstände vor Ort an.

Die gute Nachricht ist: Alle Sportveranstalter haben bisher schon Menschenrechtsrisiken berücksichtigt, nur meist nicht unter dieser Überschrift und v. a. nicht systematisch. Niemand fängt bei null an. Es geht vielmehr darum, Risiken vollständig zu erfassen, sie richtig einzuschätzen, Lücken bei der Prävention zu erkennen und diese gezielt zu schließen.

Menschenrechtliche Risikobereiche bei Sportveranstaltungen in Deutschland

Jeder Sportveranstalter sollte eine individuelle Risikoanalyse durchführen, um die relevanten Menschenrechtsrisiken einer Sportveranstaltung zu identifizieren. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Berücksichtigung der Perspektive von potenziell Betroffenen, u.a. Sportlerinnen und Sportlern, Mitarbeitenden, freiwillig Engagierten, lokaler Bevölkerung oder sonstigen von der Veranstaltung in ihren Rechten berührten Menschen.

Typische Risiken bei Sportveranstaltungen lassen sich in verschiedene Bereiche clustern. Die folgende Kategorisierung ist keineswegs abschließend, kann aber als Hilfestellung und zur Orientierung bei der Identifikation von Menschenrechtsrisiken bei Sportveranstaltungen dienen.

Kategorisierung menschenrechtlicher Risikobereiche

Sicherheit und äußere Bedrohung

Risiken wie:

- Massenpanik
- Hitze und Unwetter
- Terroranschlag
- Pandemie

Arbeitsbedingungen

Risiken wie:

- Bezahlung unter Mindestlohn
- zu lange Arbeitszeiten
- prekäre Arbeitsverhältnisse und informelle Beschäftigung beim Veranstalter und in der Lieferkette
- Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit

Diskriminierung

Risiken wie:

- Rassismus
- Antisemitismus
- Islamophobie
- Diskriminierung aufgrund des Geschlechts
- Diskriminierung von Menschen mit Behinderung

Interpersonale Gewalt

Risiken wie:

- sexualisierte Gewalt
- Belästigung
- Lärm/Trunkenheit im öffentlichen Raum
- Schlägerei
- Hatespeech/Onlinegewalt

Barrierefreiheit

Risiken wie:

- lange Wege für Mobilitätseingeschränkte
- komplexe Sprache
- unpassend für Kinder, fehlende Wickelmöglichkeiten
- hohe Ticketpreise

Meinungs- und Pressefreiheit

Risiken wie:

- Zugangsbeschränkungen für Medienvertreterinnen und -vertreter
- Verweigerung der Einreise (Visa)
- Einschränkung der Meinungsäußerungen von Sportlerinnen und Sportlern sowie von Besuchenden

Datenschutz und Privatsphäre

Risiken wie:

- Datenmissbrauch am persönlichen Bild
- Datenmissbrauch von personenbezogenen Informationen
- unangemessene Überwachung ohne Einwilligung

Ergänzende Risiken innerhalb der Liefer- und Wertschöpfungsketten

Risiken wie:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (hierzu zählt auch die systematische Bekämpfung, Unterdrückung und Sabotage von Arbeitnehmervertretungen)
- Diskriminierung in jeglicher Form (z.B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (wie z.B. im Fall von unregelmäßiger Leiharbeit oder dem Missbrauch von Kurzzeitverträgen)

- Korruption und Bestechung → siehe [weitere Infos](#) (IOC)
- Gefährdung des Verbraucherschutzes und mangelnde Produktverantwortung
- Einschränkung der Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- Schädigung der Gesundheit, des Obdachs oder der zur Subsistenz benötigten Wirtschaftsgüter, etwa durch Gewässer-, Boden oder Luftverunreinigungen oder Entwaldung
- Einschränkung von Landrechten
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

Verantwortung für Menschenrechte wahrnehmen – wie geht das?

Als Instrument für die Bewältigung menschenrechtlicher Risiken haben die Vereinten Nationen 2011 die "UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte" (UN-Leitprinzipien) beschlossen. Sie betonen die Aufgabe der Staaten, Menschenrechte zu *schützen*. Darüber hinaus nehmen sie aber auch Unternehmen in die Pflicht, ihrerseits Menschenrechte im Rahmen ihrer Tätigkeit zu *achten*. Der organisierte Sport greift dies zunehmend auf: In Deutschland hat der DFB dies als erster Verband durch eine Menschenrechtspolicy getan. Inzwischen arbeitet auch der DOSB auf einer solchen Grundlage. Auch andere, wie der Deutsche Lacrosse-Verband (DLaxV), richten ihr Verbandshandeln entsprechend aus.

Die UN-Leitprinzipien definieren, wie weit die Verantwortung eines Unternehmens oder einer Organisation in Bezug auf die Menschenrechte geht und geben einen Prozessrahmen zum Umgang mit Menschenrechtsrisiken vor.

Menschenrechtliche Verantwortung von Sportveranstaltern

Auf Grundlage der UN-Leitprinzipien sind Sportveranstaltungen verantwortlich für

- Menschenrechtsverletzungen, die sie selbst verursachen (z. B. Bezahlung unter Mindestlohn für die eigenen Mitarbeitenden, Duldung von Diskriminierungen, Nichtbeseitigung der Unfallgefahr auf dem Sportveranstaltungsgelände; Wettkampfzeiten, die extremen Wetterbedingungen wie Hitze oder Gewitter ignorieren)
- Menschenrechtsverletzungen, mit denen sie direkt verbunden sind (z. B. Vertrag mit einem Reinigungsunternehmen, das keinen Mindestlohn zahlt, Sicherheitsunternehmen diskriminiert Zuschauer nach Aussehen oder der Vertragspartner hält Unfallverhütungsvorschriften nicht ein)

Für beide Konstellationen verlangen die UN-Leitprinzipien von Unternehmen, die Risiken vorab zu identifizieren und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Diese wären bei den o. g. Beispielen folgende:

- Zahlung Mindestlohn an eigenes Personal sicherstellen, Diskriminierungen vorgehen und Unfallgefahren auf Gelände beseitigen

- Vertragspartner verpflichten, Mindestlohn zu zahlen, Diskriminierungen zu vermeiden und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten

Wenn trotzdem eine Menschenrechtsverletzung erfolgt, muss der Veranstalter Abhilfe leisten, d. h. die Verletzung – falls sie fort dauert – stoppen und ggf. Wiedergutmachung (restliche Lohnzahlung, Schadensersatz, Schmerzensgeld) leisten bzw. dafür sorgen, dass der Vertragspartner seinen entsprechenden Verpflichtungen nachkommt.

Darüber hinaus können Sportveranstaltungen auch für Verbesserungen außerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches sorgen, indem sie ein positives Beispiel setzen und dies durch andere nachgeahmt wird („Hebelwirkung“).

Ablauf kurz und knapp

Um als Sportveranstalter Menschenrechte zu achten und der eigenen Verantwortung gerecht zu werden, gibt es einen festgelegten Ablauf, der vereinfacht in folgende Schritte gegliedert werden kann:

1. Formulierung und Veröffentlichung eines Bekenntnisses zur Achtung von Menschenrechten
2. Identifizierung tatsächlicher bzw. potenzieller Risiken und Aufbau von Reportingmechanismen
3. Erarbeitung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen auf der Basis der Risikoanalyse
4. Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen sichern (Verletzungen identifizieren, stoppen, wiedergutmachen)
5. Berichten und monitoren

Faire Lieferketten bei Sportveranstaltungen

In Deutschland gibt es das sogenannte „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)“. Es verpflichtet große Unternehmen zur Achtung von Menschenrechten und zum Umweltschutz durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten. Das Konzept der Sorgfaltspflichten geht zurück auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

- Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf den eigenen Geschäftsbereich, auf das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer.
- Das Gesetz gilt seit 2024 für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmer*innen im Inland.
- Am 25. Juli 2024 ist das sogenannte EU-Lieferkettengesetz, die Corporate Sustainability Due Diligence Directive, in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in ihr nationales Recht zu überführen. In Deutschland bedeutet dies eine Anpassung des schon vorhandenen LkSG. Die EU-Richtlinie enthält sowohl menschenrechtliche als auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten sowie

Vorgaben für einen Klimaplan. Ziel ist es, dass Unternehmen in der EU bestimmte Sorgfaltspflichten umsetzen, um negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und Umwelt in ihren Aktivitätenketten innerhalb und außerhalb Europas zu vermeiden.

Wie lässt sich der Menschenrechtsansatz mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbinden?

Der Menschenrechtsansatz ist ein systematischer, risikobasierter Ansatz mit klaren Abläufen, der mit dem Ziel, menschenrechtliche Risiken zu minimieren, zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit leistet. Daher ist grundsätzlich neben dem Nachhaltigkeitsprozess ein weiterer Menschenrechtsprozess erforderlich. Es wird empfohlen, diesen Menschenrechtsprozess von Anfang an in den Gesamtprozess des Nachhaltigkeitsmanagements bei Sportveranstaltungen zu integrieren und die in beiden Prozessen ausgearbeiteten Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Die Kombination der Maßnahmen aus dem Nachhaltigkeitsansatz und Menschenrechtsansatz ergibt somit die Gesamtmaßnahmen. Die beiden Ansätze können sich in Teilbereichen überschneiden, sodass sich einzelne Maßnahmen aus beiden Prozessen ergeben. Als Beispiel kann eine Maßnahme aus dem Handlungsfeld Vielfalt und Teilhabe angeführt werden: Die Maßnahme "Anlaufstelle für Diskriminierungsvorfälle" kann ein Ergebnis aus beiden Prozessen sein. Für einen detaillierten Ablauf eines idealtypischen Gesamtprozesses wird auf das NSGV-Tool "Planungstool" verwiesen.